

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen in den DIBt-Hinweisen zum Thema Brandschutz Sockel

Im Rahmen weiterer Präzisierungen der vorgesehenen Zusatzmaßnahmen zur Optimierung des Schutzes gegen Sockelbrände hat das DIBt am 01.06.2015 durch eine Aktualisierung der Hinweise vom 16.12.2014 auf seinen Internetseiten Stellung bezogen.

Es ist anzunehmen, dass alle Inhaber einer entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) im Zuge des angekündigten Anhörungsverfahrens in Kürze über die individuellen Umsetzungen in ihren Zulassungen schriftlich informiert werden. Daran schließt sich eine Anhörungsfrist von einem Monat an. Das DIBt wird danach den Stichtag mitteilen, an dem die Zulassungen umgesetzt werden. Die ebenfalls neu veröffentlichte Liste des DIBt beantwortet einige der am häufigsten gestellten Fragen. Dabei wird unter anderem klargestellt, dass bauordnungsrechtlich die zusätzlichen Schutzmaßnahmen für schwerentflammbare EPS-WDVS erst mit dem Stichtag der Zulassungsänderung wirksam werden. Zugleich wird jedoch angemerkt, dass die Umsetzung bereits vorab möglich sei. Nach Auffassung des DIBt handelt es sich um eine nicht wesentliche Abweichung von den bisherigen Zulassungen. Damit wird unsere bereits Anfang des Jahres ausgesprochene Empfehlung gestützt, die Zusatzmaßnahmen mit dem Auftraggeber bereits vor der Umstellung der Zulassungen zur Verbesserung der Sicherheit zu vereinbaren.

Die Aktualisierung der Technischen Systeminformation Nr. 6 – WDVS zum Thema Brandschutz wird möglichst bald nach Bekanntwerden der endgültigen Zulassungsänderungen in aktualisierter Fassung zur Verfügung stehen. Damit soll allen am Bau beteiligten schnellstmöglich die Umsetzung der aktualisierten Maßnahmen zum Brandschutz in der Praxis erläutert werden. Dabei werden auch WDVS mit unterschiedlichen Dämmstoffen berücksichtigt.

- Das DIBt illustriert für die verschiedenen Anwendungsfälle die Lage der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen anhand von Grafiken. Dabei wird klar differenziert zwischen Brandschutzmaßnahmen gegen Brandeinwirkungen von außen („Sockelbrand“) und von innen („Raumbrand“). Der Bereich gegen Sockelbrand umfasst die unteren drei Geschosse eines Gebäudes. Oberhalb dieses Bereichs werden die bislang bekannten Schutzmaßnahmen gegen Raumbrände angewendet, also umlaufende Brandriegel oder Sturzschutz (ggf. mit seitlicher Einhausung). Als oberer Abschluss des WDVS zu brennbaren Baustoffen ist ein weiterer Brandriegel vorgesehen.
- Brandriegel zum Schutz gegen Sockelbrand sowie am oberen Abschluss sind nach derzeitigem Stand mit Mineralwolle-Lamellen auszuführen. Für die Brandschutzmaßnahmen gegenüber Raumbrand stehen die bislang in den jeweiligen abZ eines WDVS genannten Dämmstoffe zur Verfügung.
- Für die Lage der Brandriegel gegen Sockelbrände wird die Ausgangslage präzisiert: „über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen“. Hinsichtlich zusätzlicher Riegel zu angrenzenden horizontalen Flächen wird ausgeführt, dass dies nur für Bereiche gilt, die durch einen Brand von außen beaufschlagt werden können (1. - 3. Geschoss).
- Brandriegel gegen Sockelbrände sind grundsätzlich vollflächig mit mineralischem Kleber auf mineralischem Untergrund zu befestigen und mit zugelassenen Dübeln mit Metallspreizelementen zu dübeln. Die Anforderung der Dübelung durch den armierten Unterputz ist als Ergebnis des Brandversuchs entfallen. Die Brandschutzmaßnahmen gegen Raumbrände sowie der obere Abschlussriegel müssen – wie bislang – nur dann zusätzlich gedübelt werden, wenn dies zur Aufnahme der Windsogbelastung erforderlich ist. Für die Lage der Abschlussriegel ist eine Bandbreite bis maximal 1 m unterhalb angrenzender brennbarer Baustoffe genannt.
- Die erforderliche Mindestdicke des Putzsystems von 4 mm gilt nun auch als Mindestdicke für den Unterputz, sofern dieser mit Flachverblendern bekleidet wird. Die Anforderung an das Flächengewicht des Armierungsgewebes wird allgemein auf 150 g/mm² festgelegt (ausgenommen Innenecken).

- Die Ausführung von EPS-WDVS mit Dämmstoffdicken von mehr als 300 mm bis 400 mm: Bestehende Einzelzulassungen sollen dahingehend geändert werden, dass im Bereich der unteren beiden Geschosse (mindestens bis 6 m Höhe) eine nichtbrennbare Außenwandbekleidung – also z. B. WDVS mit nichtbrennbaren Dämmstoffen - ausgeführt wird.
- Für schienenbefestigte WDVS gelten dieselben Regeln wie für geklebte bzw. geklebte und gedübelte Systeme. Hervorgehoben wird, dass Brandriegel nicht durchdrungen werden dürfen, z. B. durch PVC-Profile.
- Zusätzlich zu den Brandschutzmaßnahmen, die bereits kommuniziert wurden, muss bei EPS-WDVS mit Dämmstoffdicken bis 200 mm, die mit Keramik oder Naturstein bekleidet werden, das Erdgeschoss (= 1. Geschoss) oberhalb des Spritzwasserbereichs bis zur Höhe der Decke auf dem 1. Geschoss, mindestens aber auf 3 m Höhe mit nichtbrennbarer Fassadenbekleidung (= nicht-brennbares WDVS) ausgeführt werden. Die Mindestdicke des bewehrten Unterputzes wird hier allgemein auf 2 mm festgelegt (sofern die individuelle Zulassung nicht ohnehin eine größere Dicke vorsieht). Alle weiteren neuen Brandriegel sind auszuführen wie bei verputzten WDVS bis 300 mm EPS-Dicke.
- Für EPS-WDVS auf Holzuntergründen (Holztafelbau) ist ebenfalls das erste Geschoss mit nichtbrennbarem WDVS auszuführen. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass die Beplankung, auf die das WDVS aufgebracht wird, im Bereich der unteren drei Stockwerke mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (der Klassifizierung K230 nach DIN EN 13501-2) ausgeführt sein muss. Bei abschließender Bekleidung mit aufgeklebten organischen Flachverblendern ist eine Mindestputzdicke des bewehrten Unterputzes von 4 mm erforderlich.
- Für die Aufdopplung bestehender WDVS also auch für unsere Verbandszulassung Z-33.49-1505 gelten bei Verwendung von EPS-Dämmstoff die Regelungen bezüglich der künftig zusätzlich auszuführenden Maßnahmen analog zu den Maßnahmen bei der erstmaligen Anbringung eines WDVS. Betont wird hier – wie bislang schon in der Zulassung für die Brandschutzmaßnahmen gegen Raumbrände beschrieben –, dass alle Brandschutzmaßnahmen durch das bereits vorhandene WDVS hindurch bis auf den mineralischen Wandaufbau heruntergeführt werden müssen. Sofern vorhanden müssen vorhandene HWL-Platten ebenfalls ausgefräst werden. Oberhalb von 300 mm bis zu insgesamt 400 mm Gesamtdämmstoffdicke muss über die ersten zwei Geschosse jeder brennbare Dämmstoff entfernt und durch ein nichtbrennbares WDVS ersetzt werden.
- Lösungen für Fugenleitsysteme sowie EPS-WDVS, die auf der Grundlage einer ETA eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erhalten haben, sind ebenfalls beschrieben.